Franziskanermönchen besetzt), 2 kurfürstliche Gebäube, 6 geistliche Abministrationsgebäube (evang. Pfarrhäuser incl.), 9 ablige Höfe (zum Theil bemolirt), 1 Spital, 1 Rathhaus und 284 bürgerliche Häufer mit 55 Scheuern. Für bie Marktgeschäfte gab es zwei Blate, 1 Korn= und 1 Gemüsemarkt; zwei laufende und 10 Zieh= brunnen versoraten bie Stadt mit Baffer. Den Bolzbedarf tonnte man aus einem ftabtischen Holzhof ziehen, ber verpachtet mar. 3m Rhein standen 2 Schiffmühlen, welche ber Stadt die Wasserfallerecognition bezahlten, und bie Bedürfnisse ber Backer baselbst Die meiften Hanbelsgeschäfte wurden in Früchbefriedigen follten. ten auf bem bazu seit 1771 wieber eröffneten wochentlichen Markt (namentlich mit bem Elfaß und rechtsrheinischen Müllern 2c.) ge= macht, die 3 Jahrmärkte auf Dienstag nach Sebastian, Bartholomäus und Katharine waren bagegen schon bamals ziemlich flau. Für ben Berkehr bestand noch bas Marktschiff und eine Bosthalterei, die regelmäßigen Postwagen= (Diligencen=) Berbindungen kamen jedoch erst später auf. Die Rheinüberfahrt stand in 21 Loosen, theils als Eigenthum und zinsfrei (11/21), theils in Erbpacht bes Spitals und bes ehemaligen Katharinenftifts, (10/21) einer Gesellschaft von Bürgern zu, welche auf ihre Kosten eine fliegenbe Brücke unterhalten mußten. 8)

^{*) 3}m Jahr 1710 war ben Farchern ju Oppenheim von ber pfalzischen Regierung ihr Privileg neu ausgefertigt worben, weil benfelben ihre fliegende Brude von ben Raiferlichen nach Philippsburg entführt und bort gerftort worben war, und nun Besitztheile und Rechte zweifelhaft geworben. Aus ber Ausfertigung, bie im Gr. Staatsarchiv ju Darmftabt noch vorhanden, entnehmen wir Folgendes. Das Eigenthum am Fahr zerfiel in 21 Theile. 3m Gangen murbe ber Betrieb fortmabrend nach ben Grundfägen bes Bertrags von 1524 (fiehe Urfundenbuch) behandelt, die Fahrtage mar für eine Berfon aus Oppenheim, Rierstein, Derheim und Schwabsburg 1/2 fr., für Leute, bie eine Meile überm Rhein wohnten, 1 fr., für Frembe 2 fr. und fie flieg im felben Berbaltniß für beren Effecten, Bieb ac. Rurfürftliche Rathe und Bebienftete find frei, wie in Beibelberg und Mannheim auch. Beil bas Oberamt Oppenheim frei ift, erhalten bie Farcher jahrlich aus ber Burg Nierftein ju etwelcher Ergötzlichkeit 3 fl. Gelb und bie Bollflasche mit Wein gereicht, ein altes Bertommen, bei bem es bleiben foll. Da bie Farcher bie Fahranstalt aus eigenen Mitteln unterhalten, auch Truppen und

Der Rath ber Stadt Oppenheim war mit ber Bevölkerung febr zusammengeschrumpft. Die Burgleute waren baraus ganz verschwunden und die Bürger hatten ihre Rathswahlen ber Bestätigung ber Regierung unterwerfen muffen. Das früher so angesehene Colleg bestand jest nur aus einem Schultheißen, einem Anwaltschultheiken und 6 Rathsberrn. Stäbtische Diener unter bem Rath waren 1 Stadtschreiber, 1 Rentmeifter, 1 Spitalmeifter, bann bas niebere Polizeipersonal. Bon ben früheren stäbtischen Rechten war die Jurisdiction zu einem blos formellen Recht ber Brozekeinleitung und ber Ausfertigung ber Contractbriefe herabge= Die Hospitalverwaltung besorgte seit 1776 eine furfürstliche, über bas ganze pfälzische Spitalwesen gesetzte Commission in ber oben angebeuteten Weise. Auch viele nutbare Rechte ber Stadt waren in biefer Zeit ber Zerfahrenheit und Armuth verloren gegangen, so namentlich ber althergebrachte Zollturnos (circa 3 fl. von 100 fl. Einnahmen), die Einnahme für Feuerstellen- und Schildgerechtigkeiten. Andere waren geschmälert worden, so beanfpruchte bie Regierung bie Salfte bes Ginzugsgelbs, mahrent fie ihrerseits ben Anspruch ber Stadt an die Hälfte ber Nachsteuer bestritt, und die kurfürstliche Kammer hatte ferner, wegen eines angeblichen Jagdmitrechts, ber Stadt 1/3 ihrer Jagdpachteinnahmen entzogen. Nur die unficheren ober aus der niederen Bolizei fließenben und barum schwer zu schätzenden Einnahmen waren ber Stadt belassen worden!

Kriegsbebarf immer frei überschiffen müssen, so sollen sie in solchen Fällen von anderem Borspann frei sein. Wer keine ausbrückliche Zollbefreiung vorweisen kann, soll im Uebrigen das Brückengeld bezahlen müssen. Wer nicht zur Färcherzunst gehört, ober doch sich als ein Wassermann gebrauchen will, dem dürsen die Färcher in seinen Nachen ein Loch hauen, solchen auf das Land ziehen und mit einem hölzernen Pflock in die Erde anschlagen, bis derselbige in die Zunst aufgenommen ist. "Indeme auch durch Schickung Gottes der Abein von unserer Stadt Oppenheim in etwas abgewichen, mithin nicht mehr möglich ist, in der oppenheimer Gemarkung anzuländen, sondern der niersteiner Bezirk, so doch keinen Schaden bringet, berühret werden muß, so sollen die Färcher dießhalb keineswegs turdiret, mithin das Publikum nicht gestöret werden, zumal ohnedem die zusammen gehörigen Gemeinden Nierstein, Derheim und Schwadsburg leidentlicher als andere Orte im Kahrgeld gehalten werden."